

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 12 (1962)

Heft: 4

Buchbesprechung: Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters [Walter Schlesinger]

Autor: Kläui, Paul

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurde Frankreich immer mehr der gemeinsame Gegner. In den Kämpfen um die Niederlande 1294/1297 ergaben sich mannigfache englisch-deutsche Kontakte und dann wiederum 1337 mit dem Bündnis zwischen Eduard III. und Ludwig dem Bayern. 1341 zog sich Ludwig davon zurück, und nach seinem Tode verzichtete der im Kriege gegen Frankreich so erfolgreiche englische König auf die wenig zuverlässige Mitarbeit der deutschen Wittelsbacher Partei. Seine Geldmittel führten ihm genug deutsche Söldner zu. Bis in die 1370er Jahre machte sich schließlich immer wieder die Hoffnung des englischen Königs bemerkbar, die Grafschaften Hennegau, Holland und Seeland zu erben. Diplomatische, Verwandtschafts-, Sold- und Rentenlehensbeziehungen spielten überall in großer Mannigfaltigkeit mit. Stark ins Auge fällt im ganzen die bekannte Kompaktheit und finanzielle Kraft des kleinen Insellandes gegenüber dem weitgehend hilflosen, stark aufgesplitterten spätmittelalterlichen Reich. Behutsam und kritisch führt Trautz durch das in seiner unendlichen Vielfalt wohl fast nicht zu erfassende Zeitalter. Sehr verdienstlich ist seine klare Absetzung von aller Reichsmystik und unzulässigen Vereinfachungen und modernen Einblendungen, wie sie etwa das Buch von Friedrich Bock über Reichsidee und Nationalstaaten und andere mehr beeinträchtigen. Schärfer gezogene Konturen hätten die Lesbarkeit des Werkes sicher erhöht, das in seiner Solidität ein unentbehrliches Werkzeug für die europäische Geschichte dieses Zeitalters bildet.

Zürich

H. C. Peyer

WALTER SCHLESINGER, *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1961. 490 S.

Der Verf. druckt eine Anzahl in der Zeit von 1937 bis 1960, zur Hauptsache allerdings im letzten Jahrzehnt, erschienene verfassungsgeschichtliche Untersuchungen wieder ab. Veränderungen wurden auch an den älteren Arbeiten, trotz fortschreitender Forschung, nicht angebracht.

Schlesinger wählte als Themen seiner Untersuchungen Probleme aus den deutsch-slawischen Grenzgebieten, bei denen es wesentlich auf sorgfältige Quelleninterpretation ankommt und man sich vor Verallgemeinerungen hüten muß. Daß hiebei im einzelnen manche Unsicherheit bestehen bleiben muß, versteht sich, andererseits aber gelingt es dem Verf., die Hauptprobleme einer Klärung zuzuführen und ältere Auffassungen und Vorurteile zu korrigieren. Im Aufsatz über die «Verfassung der Sorben» wird dargetan, daß kein institutioneller Zusammenhang zwischen der altsorbischen und der deutschen Verfassung bestand, wenn auch die Verfassung der Sorben von der eines germanischen Stammes nicht so grundlegend verschieden war. Im umfangreichen Aufsatz über die «Gerichtsverfassung des Markengebiets östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung» (S. 48—132) wird die komplizierte Gerichtsverfassung und die Entwicklung zur Territoriali-

sierung dargestellt. Dafür standen aufschlußreiche Belege des 12. Jahrhunderts zur Verfügung. In der Untersuchung über die «Deutsche Kirche im Sorbenland» setzte sich der Verf. kritisch mit H. F. Schmid auseinander, der die Verfassung des Sorbenlandes als einheimisch slawisch erweisen wollte. Unter den weiteren Arbeiten verdient die über «Bäuerliche Gemeindebildung in den mittelelbischen Landen» wegen ihrer grundsätzlichen Ausführungen zum Problem der Gemeindebildung besondere Beachtung. Ausgangspunkt sind die Kolonistendörfer mit ihrem quellenmäßig schon im 12. Jahrhundert zu fassenden, ausgebildeten Gemeinderecht, das einer Immunität aus dem Gerichtsverband gleichkommt. Die Frage, inwieweit Recht aus dem Altsiedelland mitgebracht wurde, muß berücksichtigen, daß *allgemeines* Siedlerrecht fränkischen Ursprungs eine wesentliche Rolle spielte. Die Einwirkung einer schon bestehenden Gemeindebildung verfolgt der Verf. unter anderm am Vorkommen von Bauermeister und Heimbürge. Darauf den Schluß für eine wesentlich ältere Gemeindebildung im Altsiedelland zu begründen, erscheint uns indes etwas gewagt. Doch hütet sich Schlesinger mit Recht, darauf eine allgemeine Theorie aufzubauen, wie er überhaupt die verschiedenen Auffassungen über die Gemeindebildung nur streift. Ist die Rolle des Erzbischofs von Magdeburg und des Bischofs von Meißen im Heranziehen von Neusiedlern aus den Niederlanden schon wiederholt zur Sprache gekommen, so wird unter dem Titel «Forum, Villa Fori, Ius Fori» die Marktgründung des 12. Jahrhunderts einer eingehenden Prüfung unterzogen, und es werden Fragen des Rechtes der Fernkaufleute, des Jahr- und Wochenmarktes, unter anderm auch mit einem Blick auf Südwestdeutschland, erörtert.

«Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III.», zusammen mit Helmut Beumann verfaßt, stellen ein eindrucksvolles Beispiel einer formale und innere Gesichtspunkte abwägende und Widersprüche und Bedenken erstnehmende Grundlagenarbeit dar.

Anderer Art ist der letzte Aufsatz: «Die geschichtliche Stellung der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung.» Ausgehend von der Tatsache, daß heute das geschlossene deutsche Siedlungsgebiet kaum mehr den Stand von 1200 erreicht und in Ost und West die deutsche Ostpolitik als Irrweg bezeichnet wurde, sucht Schlesinger in einer differenzierenden Betrachtung den Problemen gerecht zu werden. Dabei wird unterschieden zwischen der allgemeinen Ostbewegung als politischer Ausdehnungsbestrebung und der Ostsiedlung (die man nicht mit dem heute belasteten Namen Kolonisation bezeichnen sollte). Als Ergebnis der Wechselwirkung der deutschen Ost- und der slawischen Westbewegung, die das östliche Mitteleuropa an den europäischen Westen heranbrachte, sieht der Verf. das Werden einer europäischen Mitte, die nun verloren gegangen ist. Diese Erkenntnis möchte der Verf. als aus den Einzeluntersuchungen gewonnenes Geschichtsbild verstanden wissen.